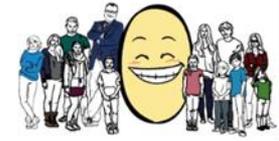


# Nachhaltiges Investment am Beispiel der Versorgungsrücklage des Landes Hessen

Dr. Alexander Labermeier  
Referatsleiter Kredit- und Anlagemanagement

Dorothee Hilpert  
stv. Referatsleiterin Kredit- und Anlagemanagement



## **I. Gesetzlicher Rahmen – Versorgungssicherungsgesetz**

## **II. Portfolio des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“**

1. Zusammensetzung
2. Vorgaben für die Vermögensanlage

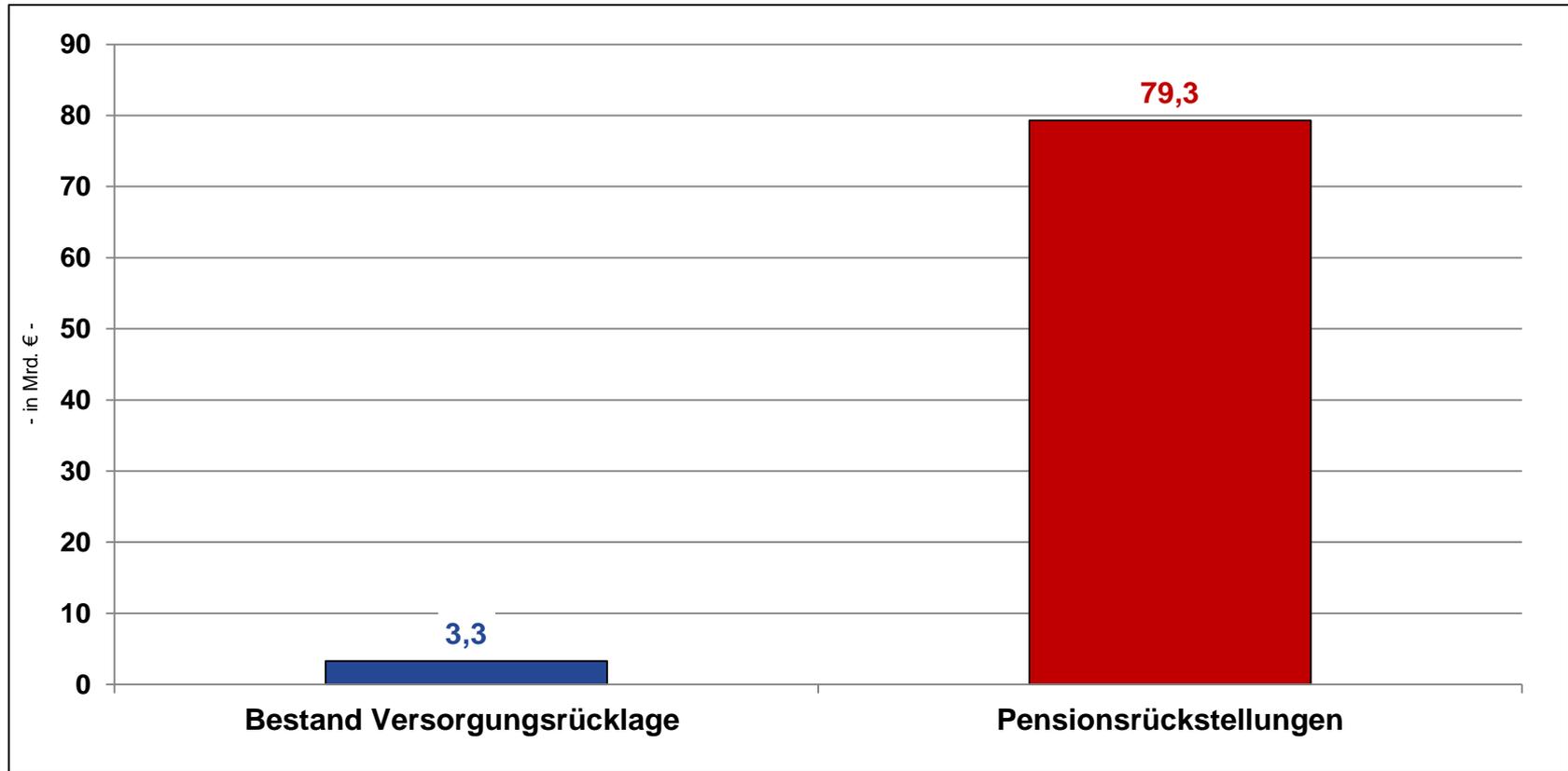
## **III. Nachhaltiges Investment in Hessen**

1. Bisherige Umsetzung in Hessen
2. Erarbeitung von länderübergreifenden Nachhaltigkeitsstandards
3. Ausblick



# I. Versorgungssicherungsgesetz – Problemstellung

## Versorgungsrücklage deckt Pensionslasten ...



... aktuell nur zu knapp 4%!



# I. Versorgungssicherungsgesetz

## Zielsetzung

- Mit dem zum **1. Januar 2019** in Kraft getretenen Gesetz wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Zukunftslasten auf Grund künftig weiter wachsender Pensionsausgaben zu reduzieren.
- Ziel ist der **Aufbau eines geschützten Sondervermögens** in Höhe von **mindestens 10 % der Pensionsrückstellungen** des Landes. Damit verknüpfen wir erstmals den Kapitalaufbau mit unseren doppischen Informationen.
- Aus den Erträgen des Sondervermögens wird ein dauerhafter, spürbarer Finanzierungsbeitrag zu künftigen Pensionszahlungen bereitgestellt. Die Vermögenssubstanz wird durch die Einführung eines umfassenden Gesetzesvorbehalts geschützt.
- Es erfolgt ein **ausdrückliches Bekenntnis** zu der seit dem **Jahr 2007** implementierten **nachhaltigen Anlagestrategie**, die neben einer angemessenen Rendite auch ökologischen und sozialen Aspekten Rechnung trägt.



# I. Versorgungssicherungsgesetz

## Rechtslage bis 2018

- ✓ Um Vorsorge für die künftig weiter wachsenden Belastungen im Versorgungsbereich zu treffen, hat Hessen **bereits im Jahr 1999** das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ gebildet.
  - ✓ Das Sondervermögen wurde aus zwei Quellen gespeist:
    - Bei **Haushaltsaufstellung**: Gesetzlich vorgegebene Zuführung in Höhe von 127 Mio. Euro jährlich im Rahmen der sog. Kanther- und Schily-Rücklage.
    - Nach **Abschluss des Haushaltsjahres**: Freiwillige, jährlich ansteigende Zuführung für die Jahrgänge ab dem Jahr 2005 im Rahmen der sog. Weimar-Rücklage (Ist 2017: 168 Mio. Euro).
- Insgesamt beliefen sich die Zuführungen allein im Jahr 2018 auf 313 Mio. Euro.
- ✓ Hinzu treten die (Netto-)Erträge aus dem angesparten Vermögen, die vollständig dem weiteren Vermögensaufbau dienen (2018: rd. 89 Mio. Euro).



# I. Versorgungssicherungsgesetz

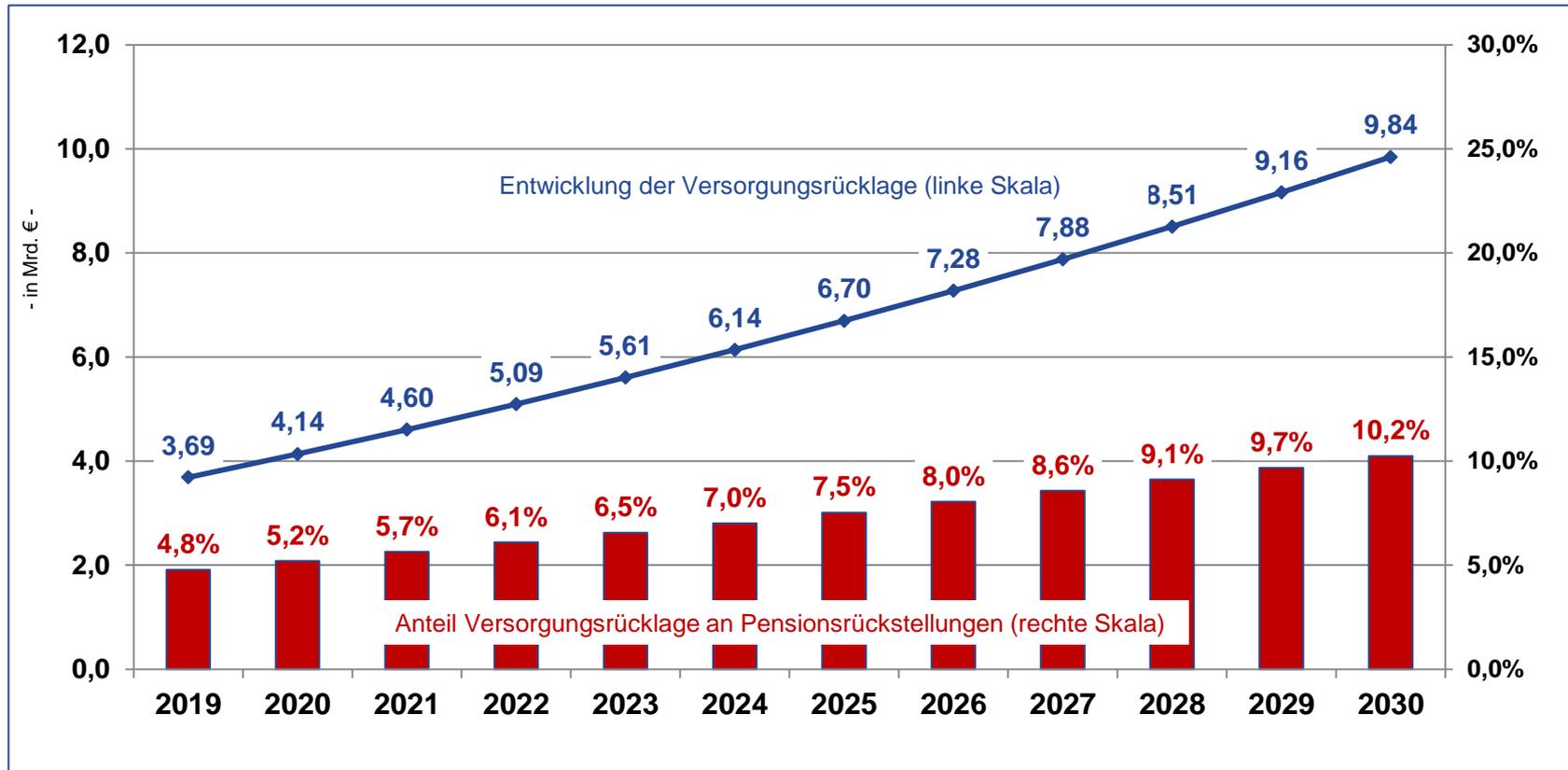
## Wesentliche Inhalte der Neuregelung ab 2019

- ✓ **Erhöhung der Mindestzuführungen zum Sondervermögen**
  - Die gesetzlich vorgegebenen Mindestzuführungen werden von 127 Mio. Euro auf 167 Mio. Euro angehoben.
  - Die freiwillige Zuführung erfolgen künftig in gleicher Höhe wie die gesetzliche Zuführung.
  - Zum Ausgleich von Preissteigerungen werden die jährlichen Zuführungsbeträge jeweils mit 2% dynamisiert.
  
- ✓ **Errichtung einer gesetzlichen Zugriffsschranke:**
  - Entnahmen aus dem Sondervermögen dürfen künftig erst erfolgen, wenn eine Deckungsquote von 10 % der Pensionsrückstellungen des Landes erreicht ist.
  - Die möglichen Entnahmen werden auf laufende Erträge beschränkt. Es erfolgt damit die Bildung eines auf Dauer bestehenden Kapitalstocks.
  - Die Entnahme selbst bedarf in allen Fällen eines eigenen Gesetzes.



# I. Versorgungssicherungsgesetz

## Erwartete Entwicklung des Sondervermögens Schwellenwert wird voraussichtlich im Jahr 2030 erreicht



\*Unterstellte Renditeentwicklung bei einer angestrebten sukzessiven Erhöhung des Aktien- und Immobilienanteils: 2019: 2,85%, 2020: 2,9%, ab 2021: 3,0%



# I. Versorgungssicherungsgesetz

## Klares Bekenntnis zu nachhaltiger Aktienanlage

### ✓ Gesetzeswortlaut:

„Bei der Kapitalanlage sind ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte, Aspekte der ordentlichen Unternehmensführung sowie die in der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen genannten Prinzipien zu berücksichtigen.“

### ✓ Gesetzesbegründung:

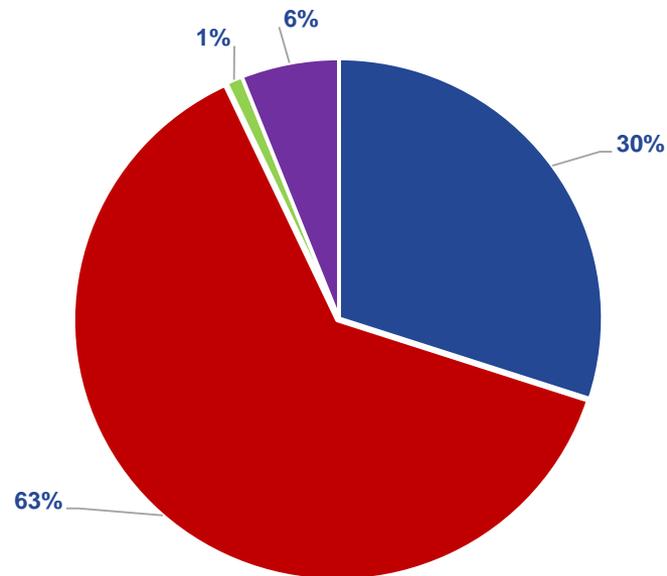
- Verweis auf die bereits seit 2008 bestehende hessische Nachhaltigkeitsstrategie und auf die im Kreis der Bundesländer abgestimmten gemeinsamen Kriterien für eine nachhaltige Aktienanlage
- Für die Aktienanlage werden eine schrittweise Dekarbonisierung und ein weitgehender Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf die Gewinnung fossiler Brennstoffe gerichtet ist, angestrebt.
- Berücksichtigung weiterer Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes
- Weiterentwicklung der Strategie und ggf. Anpassung an geänderte Nachhaltigkeitsstandards



## II. Portfolio des Sondervermögens Versorgungsrücklage

### 1. Zusammensetzung

Beispielhafte Portfoliozusammensetzung



■ Aktien (max. 50% gem. Anlagerichtlinien)  
■ Kasse

■ festverzinsliche Wertpapiere  
■ Immobilien (max. 10% gem. Anlagerichtlinien)



## II. Portfolio des Sondervermögens Versorgungsrücklage

### 2. Vorgaben für die Vermögensanlage

#### ✓ Passive Anlagestrategie für Renten und Aktien

##### a) Renten

- werden bis zur Endfälligkeit gehalten
- Euro-Anleihen mit guter Bonität
- Staatsanleihen der Kern-Länder der Eurozone, Supranationals, nationale Förderbanken, Covered-Bonds

##### b) Aktien

- in Euro denominiert
- keine Wahrnehmung von Beteiligungsrechten
- Aktienportfolio bildet Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsindex EURO STOXX ESG Leaders 50 nach
- zeitnahe Verkauf der Werte, wenn ein Unternehmen – etwa wegen gravierender Verstöße gegen die im UN Global Compact genannten Prinzipien oder im Rahmen der jährlichen Indexanpassung – aus dem Index ausgeschlossen wird



## II. Portfolio des Sondervermögens Versorgungsrücklage

### 2. Vorgaben für die Vermögensanlage

#### ✓ Dachfondsstruktur im Bereich Immobilien



- Auswahl der Zielfonds, Verwaltung und Reporting auf Ebene des Dachfonds
- Anlageuniversum Euroraum, Skandinavien und Großbritannien
- Kontrolle der Zielfonds durch Fondsmanager des Dachfonds
- Kernnutzungsarten: Wohnen, Büro, Gewerbe
- Dachfondsmanager überprüft steuerliche Implikationen und bewertet Umwelt- und Reputationsrisiken

Vor jedem Neuinvestment fordert das Land eine **Aussage zur ethischen, sozialen und ökologischen Unbedenklichkeit** des Fonds und seines Konzepts.





## III. Nachhaltiges Investment in Hessen

### 1. Bisherige Umsetzung in Hessen

#### ✓ Nachhaltige Aktienanlage seit 2007:

Das Land hat mit dem Indexanbieter STOXX Ltd. gemeinsam einen Aktienindex (EURO STOXX ESG Leaders 50) entwickelt, in dem 50 nachhaltig wirtschaftende Unternehmen der Eurozone enthalten sind. Dazu werden anhand von zahlreichen Kennzahlen aus den Bereichen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung die am besten platzierten Unternehmen ausgewählt.

Ausgeschlossen sind

- Hersteller kontroverser Waffen
- Unternehmen, die in gravierender Weise gegen die Vorgaben des UN Global Compact verstoßen haben

#### ✓ Enge Kriterien für festverzinsliche Anleihen mit Fokus auf Staatsanleihen der Kern-Eurozone

#### ✓ Berücksichtigung ethischer Maßstäbe bei der Immobilieninvestition

### III. Nachhaltiges Investment in Hessen

## 2. Erarbeitung von länderübergreifenden Nachhaltigkeitsstandards

#### Seit März 2017:

Erarbeitung von Standards für eine nachhaltige Aktienanlage mit den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen

#### ✓ **Gemeinsames Anliegen:**

- Festlegung gemeinsamer Nachhaltigkeitskriterien für die Aktienportfolios der Landesversorgungsrücklagen
- Standardsetzung für nachhaltiges Investment der öffentlichen Hand
- Überparteilicher Nachhaltigkeitsansatz zur Umsetzung einer kontinuierlichen Anlagestrategie

#### ✓ **Zusätzliche Diversifizierung durch Ausdehnung des bisherigen Investments in Euro-Aktien auf weitere Wirtschafts- und Währungsräume**



Baden-Württemberg



## III. Nachhaltiges Investment in Hessen

### 2. Erarbeitung von länderübergreifenden Nachhaltigkeitsstandards

#### ▪ Gemeinsame Anlagekriterien der vier Bundesländer:

##### ✓ 1. Schritt: Ausschlusskriterien

- Ausschluss von Unternehmen, die kontroverse Waffen (Streubomben, Landminen, ABC-Waffen) herstellen
- Ausschluss von Unternehmen, die eindeutige Verstöße gegen die in den Prinzipien des UN Global Compact niedergelegten Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung aufweisen
- weitgehender Ausschluss von Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder dafür wesentliche Komponenten produzieren
- weitgehender Ausschluss von Unternehmen mit einem auf die Gewinnung fossiler Brennstoffe ausgerichteten Geschäftsmodell
- Ausschluss von Unternehmen, die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen.

### III. Nachhaltiges Investment in Hessen

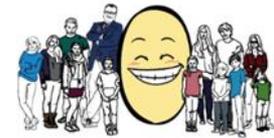
#### 2. Erarbeitung von länderübergreifenden Nachhaltigkeitsstandards

- **Gemeinsame Anlagekriterien der vier Bundesländer:**

- ✓ 2. Schritt: Best-in-Class-Ansatz

- In einem angemessenen Verfahren sollen diejenigen Unternehmen jeder Branche ausgewählt werden, die in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. ESG-Kriterien) die jeweils besten Nachhaltigkeitsleistungen ihrer Branche erbringen.
- Internationale Normen und Standards zum Schutz von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit, die von OECD, ILO und UN formuliert wurden, sind dabei zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser Kriterien erfolgt derzeit eine **europaweite Ausschreibung** von zwei **Aktienindizes**, von denen einer auch Unternehmen außerhalb der Eurozone enthalten soll.



## III. Nachhaltiges Investment in Hessen

### 2. Erarbeitung von länderübergreifenden Nachhaltigkeitsstandards

#### ✓ Vorgaben für die künftigen Indizes:

- permanente Überwachung der in den Indizes enthaltenen Unternehmen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten
- jährliches Reporting zu CO<sub>2</sub>- Emissionen und zu den ESG-Werten der im Index enthaltenen Unternehmen

#### ✓ Weiteres Verfahren:

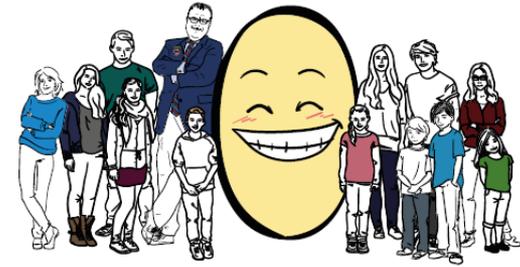
- Abschluss des europaweiten Ausschreibungsverfahrens im Sommer 2019
- Implementierung der neuen Indizes in Hessen bis zum Jahresende 2019

## III. Nachhaltiges Investment in Hessen

### 3. Ausblick

#### ✓ Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag

- Schutz der Artenvielfalt, Verringerung von CO-Emissionen und Ausschluss der Hersteller von fossilen Brennstoffen und von Atomenergie als Vorgaben für nachhaltiges Investment
- Prüfung des Beitritts zu den UN Principles for Responsible Investment (PRI); damit Selbstverpflichtung des Landes zu einem jährlichen transparenten Reporting sowie zur Vertiefung des nachhaltigen Engagements
- Mobilisierung von Kapital für nachhaltige Investitionen durch eine Green Bond Emission des Landes



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Kontakt:**

**Dr. Alexander Labermeier, Referatsleiter des Referats für Kredit- und Anlagemanagement**

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden  
alexander.labermeier@hmdf.hessen.de  
Tel. 0611/32-2279  
Fax: 0611/32-2529

**Dorothee Hilpert, stv. Referatsleiterin**

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden  
dorothee.hilpert@hmdf.hessen.de  
Tel. 0611/32-2366  
Fax: 0611/32-2529